

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 **München, den 30. November** **2000**

Datum	I n h a l t	Seite
14.11.2000	Verordnung zu Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft 7801-3-E	772
21.11.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 791-1-3-U	772
28.11.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Be- hörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft (OrgBauWasV) 200-25-1-I	773
3.11.2000	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung 2236-5-1-UK	775
13.11.2000	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-70-I	784
13.11.2000	Polizeikostenverordnung (PolKV) 2012-1-1-2-I	785
16.11.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	786
9.11.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Achten und der Neunten Änderung des Regional- plans der Region Donau-Wald (12) 230-1-17-U	788
-	Berichtigung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 31. August 1999 (GVBl S. 394) 7803-1-E	789

7801-3-E

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsübertragungsverordnung
Landwirtschaft**

Vom 14. November 2000

§ 1

In § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft – ZustÜVL) vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-E) wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a) auf Grund des § 12 Satz 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl I S. 1471), zuletzt geändert durch Art. 2 § 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045),

die Ermächtigungen nach § 12 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Abs. 6 des Milch- und Margarinegesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 14. November 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-3-U

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege**

Vom 21. November 2000

Auf Grund des Art. 40 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (BayRS 791-1-3-U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben,“

- b) Der bisherige Buchstabe b wird Nummer 2 Buchst. a; der Strichpunkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 2 Buchst. b; der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) bei der Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege und der Angehörigen der Naturschutzwacht sowie sonstiger im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege tätiger Personen, insbesondere von Natur- und Landschaftsführern sowie geprüften Natur- und Landschaftspflegern mitzuwirken.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.

- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2; „(§ 8)“ wird durch „(§ 6)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Präsidiums sind:

1. der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen,
2. ein von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagener Vertreter,

3. zwei Vertreter der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
4. drei Persönlichkeiten der Wissenschaft, die im Aufgabenbereich der Akademie tätig sind,
5. ein Vertreter eines überregional tätigen Verbands der Land- und Forstwirtschaft,
6. eine Persönlichkeit, die in der Publizistik oder in praktischer Tätigkeit besondere Erfahrungen im Aufgabenbereich der Akademie erworben hat.

(2) ¹Die Mitglieder werden vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so ist gemäß Satz 1 ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) ¹Für den Fall der Verhinderung wird für jedes Mitglied ein Vertreter bestellt. ²Absatz 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „Der Direktor nimmt“ durch die Worte „Der Direktor und ein Vertreter des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen nehmen“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „die Vorschläge“ durch das Wort „Vorschläge“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben; der bisherige § 8 wird § 6, der bisherige § 9 wird § 7, der bisherige § 10 wird § 8 und der bisherige § 11 wird § 9.

6. Im neuen § 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) ¹Der Direktor wird vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen auf Vorschlag des Präsidiums für fünf Jahre bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Stelle des Direktors ist außer im Fall der Wiederbestellung öffentlich auszuschreiben.“

7. Der neue § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sitzungsgeld

¹Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Mitglieder des Präsidiums ein Sitzungsgeld festsetzen.“

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, die Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 21. November 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-25-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden für das Bauwesen
und die Wasserwirtschaft (OrgBauWasV)**

Vom 28. November 2000

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-1) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die

Wasserwirtschaft vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 669, BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 577), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. Die Anlage 6b wird wie folgt geändert:
 - a) Die abweichenden Zuständigkeiten im Regierungsbezirk Oberfranken erhalten folgende Fassung:

Aufgabe	zuständige Behörde
„Regierungsbezirk Oberfranken	
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Itz im Landkreis Coburg bis oberhalb der Brücke über die Itz südlich Schenkenau	Wasserwirtschaftsamt Bamberg
Nichtstaatlicher Wasserbau an Gewässern zweiter Ordnung für die Bezirke nach Art. 46 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) an der Alster im Landkreis Coburg ab Einmündung in die Itz (Umleitungsgerinne) bis zur Trennung der Regierungsbezirksgrenze vom Gewässer 250 m nördlich von Truschenhof“	Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt
b) Die abweichenden Zuständigkeiten im Regierungsbezirk Unterfranken erhalten folgende Fassung:	

Aufgabe	zuständige Behörde
„Regierungsbezirk Unterfranken	
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Itz (Umleitungsgerinne) im Landkreis Haßberge ab Einmündung des Umlaufgerinnes in die Itz bis Einmündung der Alster	Wasserwirtschaftsamt Hof
Nichtstaatlicher Wasserbau an Gewässern zweiter Ordnung für die Bezirke nach Art. 46 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) an der Rodach (zur Itz) im Landkreis Haßberge“	Wasserwirtschaftsamt Hof

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 28. November 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2236-5-1-UK

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 3. November 2000

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 51 Abs. 5, Art. 89 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung - WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236-5-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1998 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II erhält der Zweite Teil die Überschrift „Probeunterricht an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen“
- b) in Abschnitt II erhält der Dritte Teil die Überschrift „Probezeit an zweistufigen Wirtschaftsschulen“
- c) die Überschrift des § 23 erhält folgende Fassung:
„Klassen und andere Unterrichtsgruppen“
- d) die Überschrift des § 24 erhält folgende Fassung:
„Wahlpflichtfächer und Wahlfächer“
- e) die Überschrift des § 35 erhält folgende Fassung:
„Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Deutsche Hausaufgaben und Schriftliche Hausarbeiten“
- f) die Überschrift des § 36 erhält folgende Fassung:
„Stegreifaufgaben, mündliche und praktische Leistungen, fachliche Leistungstests“

2. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „an der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet. ²Bei der Anmeldung für die zweistufige Wirtschaftsschule sind vorzulegen die Originale

1. des Zeugnisses über den qualifizierenden Hauptschulabschluss,

2. des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,

3. der Zeugnisse von früher besuchten Schulen, falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Hauptschule erfolgt.

³Bei der Anmeldung für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule sind vorzulegen die Originale

1. des Übertrittszeugnisses der Hauptschule,

2. des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,

3. der Zeugnisse von früher besuchten Schulen, falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Hauptschule erfolgt.

⁴Die Nachweise werden mit Ausnahme des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule nach Einsichtnahme zurückgegeben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Eingangssatz die Worte „Eingangsstufe (Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Wirtschaftsschule, Jahrgangsstufe 8 oder dreistufigen Wirtschaftsschule)“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen und die Jahrgangsstufe 8 der dreistufigen Wirtschaftsschule“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz werden nach den Worten „Bildungsweg der“ die Worte „drei- und vierstufigen“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Schüler des M-Zuges der Hauptschule, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die der Eingangsstufe entsprechende Jahrgangsstufe erhalten haben;“

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

c) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Wurde einem Schüler des Gymnasiums das Wiederholen versagt, so kann er auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 in die gleiche oder nächsthöhere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule nur aufgenommen werden, wenn er nach den Zeugnissen und dem Gutachten des

Gymnasiums, in dem auch die Ursachen für das Versagen am Gymnasium mitzuteilen sind, für den Besuch der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule geeignet erscheint. ²Entsprechendes gilt für einen Schüler des M-Zuges der Hauptschule oder der Realschule.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule setzt voraus, dass der Schüler

1. den qualifizierenden Hauptschulabschluss nachweist und im Fach Englisch im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder im Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss mindestens die Note 3 erzielt hat oder
2. die Jahrgangsstufe 9 des M-Zuges der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums mit Erfolg durchlaufen hat oder
3. die Jahrgangsstufe 9 des M-Zuges der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums ohne Erfolg durchlaufen hat, wenn im Jahreszeugnis der jeweiligen 9. Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens die Note 4 erzielt wurde.

²Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. Die Überschrift des Zweiten Teils des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Probeunterricht an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen“

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ durch „§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Wirtschaftsschule einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses bestellen. ⁴Dieser kann auch Lehrer anderer Schulen in den Aufnahmeausschuss berufen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schulleiter“ durch die Worte „Vorsitzende des Aufnahmeausschusses“ ersetzt.

9. Die Überschrift des Dritten Teils des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Probezeit an zweistufigen Wirtschaftsschulen“

10. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. ³§ 31 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Worte „der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine unmittelbare Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule findet nicht statt.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Schülern des M-Zuges der Hauptschule die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe vorliegt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schüler, die eine Wirtschaftsschule verlassen haben und später wieder eintreten wollen, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dadurch die Ausbildungsdauer nicht unterschritten wird; Wiederholungsjahre bleiben dabei außer Betracht.“

12. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule. ²Nicht geprüft werden Fächer, in denen im Jahreszeugnis des Gymnasiums oder der Realschule oder des M-Zuges der Hauptschule mindestens die Note 4 oder im Jahreszeugnis der Hauptschule mindestens die Note 2 nachgewiesen wird. ³Nicht geprüft werden ferner Fächer, in denen der Bewerber an der bisher besuchten Schule keinen Pflichtunterricht hatte. ⁴Die Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule beschränkt sich für Bewerber, die im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Note 2 und in der Gesamtbewertung einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 nachweisen, sowie für Bewerber gemäß § 13 Abs. 2 auf die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung. ⁵Bei der Prüfung kann über einzelne Wissenslücken, die sich aus der bisherigen Schullaufbahn des Bewerbers erklären, hinweggesehen werden, wenn nach dem Gesamteindruck zu erwarten

ist, dass der Bewerber diese Lücken in absehbarer Zeit schließen kann.“

13. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe der drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschule kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.“

14. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahlpflichtfächergruppe“ die Worte „der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule“ eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.“

b) Es werden folgende neuen Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß Anlagen 1 bis 3 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) Im Schuljahr können über die Stunden- und Wochenstundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern (ausgenommen in Prüfungsfächern in der letzten Jahrgangsstufe) erteilt werden.

(4) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer in der Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 3 um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

16. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Ergänzungsunterricht und von Unterricht in

Wahlfächern. ²Bestehen an einem Ort mehrere Klassen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so soll er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann gestatten, dass Unterricht in einzelnen Fächern jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet wird.“

17. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

(1) ¹In der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule werden die Wahlpflichtfächergruppe und die Wahlpflichtfächer im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt. ²§ 23 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Das für die Jahrgangsstufe 9 gewählte Wahlpflichtfach ist auch für die Jahrgangsstufe 10 verbindlich.

(2) Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.“

18. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt bei vierstufigen Wirtschaftsschulen sechs, bei dreistufigen Wirtschaftsschulen fünf und bei zweistufigen Wirtschaftsschulen vier Schuljahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, M-Zügen der Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien in den entsprechenden Jahrgangsstufen verbrachten Schuljahre. ³Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer an zweistufigen Wirtschaftsschulen zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten zweistufigen Wirtschaftsschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren.“

19. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Nachweise des Leistungsstands

(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Deutsche Hausaufgaben, Schriftliche Hausarbeiten, Stegreifaufgaben, mündliche und praktische Leistungen sowie fachliche Leistungstests. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche oder praktische Leistungen in angemessener Zahl zu erheben sowie mindestens eine mündliche Leistung. ²In den Fächern Textverarbeitung, Daten-

verarbeitung, Sport und Musische Erziehung kann auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet werden.

(3) ¹In bis zu zweistündigen Pflichtfächern ist pro Schuljahr mindestens eine Kurzarbeit zu fertigen. ²In dreistündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in vier- und mehrstündigen Pflichtfächern mindestens drei Schulaufgaben zu fertigen. ³§ 36 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) ¹Im Fach Deutsch kann eine Schulaufgabe durch eine Deutsche Hausaufgabe ersetzt werden. ²In den übrigen Fächern kann eine Kurzarbeit oder Schulaufgabe durch eine Schriftliche Hausarbeit ersetzt werden; im Schuljahr dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Schriftliche Hausarbeiten gegeben werden.

(5) ¹Die Lehrerkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer. ²Vor dem Beschluss ist das Schulforum zu hören. ³Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten sowie den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben.

(6) Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufzeichnungen.“

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Schulaufgaben, Kurzarbeiten,
Deutsche Hausaufgaben
und Schriftliche Hausarbeiten

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben gehalten werden.

(2) ¹Auf eine Schulaufgabe sind höchstens 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Aufsätzen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu verlängern. ³In der letzten Jahrgangsstufe können in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung höchstens je zwei Schulaufgaben bis zum Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ⁴Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ⁵Zur Bearbeitung einer Deutschen Hausaufgabe oder einer Schriftlichen Hausarbeit ist eine Mindestbearbeitungszeit von einer Woche zu gewähren.

(3) Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse eines Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr 30 Minuten betragen.

(4) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anord-

nen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.“

21. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Stegreifaufgaben,
mündliche und praktische Leistungen,
fachliche Leistungstests

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; in den Fächern Deutsch und Englisch sind Diktate zulässig. ³Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(2) ¹In bis zu zweistündigen Fächern kann eine mündliche Leistung im Schuljahr auch durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. ²Leistungen in einer Gruppenarbeit können als mündliche Leistungen gewertet werden.

(3) ¹In den Fächern Übungsfirmenarbeit, Textverarbeitung, Sport und Musische Erziehung sind praktische Leistungsnachweise zu erbringen. ²Im Fach Rechnungswesen kann eine Kurzarbeit oder eine Schulaufgabe durch einen praktischen Leistungsnachweis größeren Umfangs ersetzt werden. ³In den Fächern Projektarbeit und Datenverarbeitung können an Stelle der Kurzarbeiten praktische Leistungsnachweise größeren Umfangs erbracht werden. ⁴In den Fächern Textverarbeitung und Übungsfirmenarbeit werden im Schuljahr an Stelle der schriftlichen Leistungen gemäß § 34 Abs. 3 mindestens zwei praktische Leistungsnachweise größeren Umfangs mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten gefordert; § 35 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Fachliche Leistungstests, die nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 40 zählen sie wie mündliche Leistungen. ³An dem Tag an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(5) ¹An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. ²§ 35 Abs. 4 gilt für Stegreifaufgaben entsprechend.“

22. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Bildung der Jahresfortgangsnote

(1) ¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote (Art. 52 Abs. 3 BayEUG) gewichtet die Lehrkraft die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹Die Jahresfortgangsnote wird aus den Noten der jeweiligen Leistungsnachweise gemäß § 34 Abs. 1 gebildet. ²Über die Gewichtung der Noten für die Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppe.³§ 34 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Hat ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

(4) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

23. § 41 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

24. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Jahrgangsstufen 8 und 9“ die Worte „sowie der Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule“ eingefügt.

25. § 49 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend davon werden im Wahlfach Mathematik Noten erteilt.“

26. Zu § 51 Abs. 3 wird das Wort „Regierung“ durch „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt und die Worte „Prüfungskommissär als“ gestrichen.

27. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff folgender Fächer:

1. in der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule auf die Fächer Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaft sowie in der Wahlpflichtfächergruppe H auf das Fach Rechnungswesen und in der Wahlpflichtfächergruppe M auf das Fach Mathematik,

2. in der zweistufigen Wirtschaftsschule auf die Fächer Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen.

²In den Fällen des § 19 Abs. 6 kann an die Stelle von Englisch die Ersatzfremdsprache treten.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 240 Minuten, in den Fächern Rechnungswesen und Mathematik je 180 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach

Betriebswirtschaft 105 Minuten. ²Sofern im Fach Rechnungswesen auch eine praktische Prüfung und im Fach Englisch für alle Schüler eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, vermindert sich die Prüfungszeit entsprechend.“

28. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Fach Englisch kann nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums eine verpflichtende mündliche Prüfung durchgeführt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Fach Englisch kann sie als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Gruppenprüfung kann bis zu 20 Minuten dauern.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

29. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die praktische Prüfung in Textverarbeitung und gegebenenfalls in Rechnungswesen wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt. ²Wird der Unterricht in Textverarbeitung im ersten Halbjahr zusammengefasst, wird die Prüfung zu Beginn des zweiten Halbjahres durchgeführt.“

30. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der praktischen und der mündlichen Prüfung jeweils einfach.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Bildung der Prüfungsnote in Textverarbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsministeriums über die Prüfung in Textverarbeitung an bayerischen Schulen.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

31. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Noten der Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen werden, werden

auf Antrag in das Abschlusszeugnis mit folgender Fußnote übernommen: „Die Note wurde aus dem Jahrgangzeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“²Die aus früheren Jahrgangsstufen übernommenen Noten bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Abschlussprüfung außer Betracht.“

32. In § 61 Abs. 1 werden die Worte „Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „letzten Jahrgangsstufe“ ersetzt.
33. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „das Fach“ durch die Worte „die Fächer“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. das Fach Volkswirtschaft“
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Wahlpflichtfach“ die Worte „bzw. ein weiteres Pflichtfach“ eingefügt.
- dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Fächer gemäß § 54 Abs. 2 werden schriftlich, das Fach Englisch zusätzlich auch mündlich gemäß § 55 Abs. 1, die Fächer gemäß § 56 Abs. 1 praktisch geprüft.“
34. In § 68 werden die Worte „Jahrgangsstufe 10“ jeweils durch die Worte „letzten Jahrgangsstufe“ ersetzt.
35. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „die Note der mündlichen Prüfung einfach“ durch die Worte „die Note der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung jeweils einfach“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Die Bildung der Prüfungsnote in Textverarbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsministeriums über die Prüfung in Textverarbeitung an bayerischen Schulen.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) Im neuen Satz 4 wird „§ 67 Abs. 2 Satz 4“ durch „§ 67 Abs. 2 Sätze 2 und 5“ ersetzt.
36. In § 108 Abs. 6 wird das Wort „Regierung“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
37. In § 110 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.“
38. In § 111 wird das Wort „Regierung“ jeweils durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
39. Die Anlage wird durch die **Anlagen 1 bis 3** ersetzt.

Anlage 1

Studentenafel für die Vierstufige Wirtschaftsschule

Wahlpflichtfächergruppe	H				M		
	7	8	9	10	8	9	10
Jahrgangsstufe	7	8	9	10	8	9	10
1. Pflichtfächer							
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4
Englisch	5	5	3	3	5	3	3
Geschichte	2	2	1	1	2	1	1
Sozialkunde	-	-	1	1	-	1	1
Erdkunde	2	1	1	-	2	-	-
Biologie	2	-	-	-	-	-	-
Physik	-	-	-	-	-	1	1
Mathematik	5	-	-	-	3	4	4
Musische Erziehung	2	1	1	-	1	1	-
Sport	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
Textverarbeitung	4	2	2	4	2	1	1
Datenverarbeitung	-	2	2	-	1	1	-
Betriebswirtschaft	-	3	3	3	3	3	3
Volkswirtschaft	-	-	-	2	-	-	2
Rechnungswesen	-	3	4	4	3	2	2
Wirtschaftsmathematik	-	3	-	-	-	-	-
Projektarbeit	-	-	1	1	-	1	1
2. Wahlpflichtfächer							
Übungsfirmenarbeit	-	-	3	3	-	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	-	-	3	3	-	3	3
Französisch *)	-	-	3	3	-	3	3
Chemie/Physik (Übungen)	-	-	-	-	-	3	3
Mathematik	-	-	3	3	-	-	-
	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2

*)Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.

Anlage 2

Studentenafel für die Dreistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
1. Pflichtfächer			
Religionslehre	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	5	3	3
Geschichte	2	1	1
Sozialkunde	-	1	1
Erdkunde	1	1	-
Musische Erziehung	1	1	-
Sport	2+2	2+2	2+2
Textverarbeitung	2	2	4
Datenverarbeitung	2	2	-
Betriebswirtschaft	3	3	3
Volkswirtschaft	-	-	2
Rechnungswesen	3	4	4
Wirtschaftsmathematik	3	-	-
Projektarbeit	-	1	1
2. Wahlpflichtfächer			
Übungsfirmenarbeit	-	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	-	3	3
Französisch *)	-	3	3
Mathematik	-	3	3
	30+2	30+2	30+2

*)Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.

Anlage 3

Studentafel für die Zweistufige Wirtschaftsschule

Studentafeln		
Jahrgangsstufe	10	11
Religionslehre	2	1
Deutsch	4	4
Englisch	5	4
Sozialkunde	1	1
Sport	2	1
Textverarbeitung	2	4
Datenverarbeitung	2	-
Betriebswirtschaft	4	5
Volkswirtschaft	-	2
Rechnungswesen	5	6
Projektarbeit	-	1
Übungsfirmenarbeit **)	3	3
Gesamt:	30	32

**) Aus organisatorischen Gründen kann ersatzweise Unterricht in Bürokommunikation mit Kurzschrift angeboten werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 16, Nr. 19 hinsichtlich § 34 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 29 bis 31, 33 und 35 am 1. August 2001 in Kraft.

(3) Die Studentafeln der Anlagen 1 bis 3 treten mit der Maßgabe in Kraft, dass sie im Schuljahr 2000/2001 erstmals für die Jahrgangsstufen 7 und 8 der vierstufigen und für die Eingangsstufen der zwei- und dreistufigen Wirtschaftsschulen Anwendung finden.

München, den 3. November 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

1012-2-70-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 13. November 2000

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets der Gemeinde Kleinsendelbach,
Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken,
und des Marktes Eckental,
Landkreis Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In den Markt Eckental wird aus der Gemeinde Kleinsendelbach umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Kleinsendelbach	m ²
499/1	420.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt sowie der Bezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 82 Gemarkung Unterschöllnbach des Vermessungsamts Erlangen und Nr. 500 Gemarkung Kleinsendelbach des Vermessungsamts Forchheim ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets der Gemeinde Hallerndorf,
Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken,
und der Gemeinde Adelsdorf,
Landkreis Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Gemeinde Adelsdorf werden aus der Gemeinde Hallerndorf umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Willersdorf	m ²
823/1	2300
824/3	522
825	115
826	2695
827	11874
827/3	3534.

(2) In die Gemeinde Hallerndorf wird aus der Gemeinde Adelsdorf umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Weppersdorf	m ²
352	25764.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt sowie der Bezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nrn. 249 und 250 der Gemarkung Willersdorf des Vermessungsamts Forchheim und in den Veränderungsnachweisen Nrn. 148 und 149 der Gemarkung Weppersdorf des Vermessungsamts Erlangen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Geltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 13. November 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2012-1-1-2-I

Polizeikostenverordnung (PolKV)

Vom 13. November 2000

Auf Grund des Art. 76 Satz 3 des Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren

Die Gebühr beträgt für die

- | | |
|---|-----------------|
| 1. unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
(Art. 9 PAG) | 20 bis 5 000 €, |
| 2. Sicherstellung
(Art. 25, 28 PAG) | 20 bis 1 250 €, |
| 3. Verwertung, Unbrauchbarmachung
oder Vernichtung (Art. 27, 28 PAG) | 8 bis 250 €, |
| 4. Ausführung der Ersatzvornahme
(Art. 55 PAG) | 25 bis 1 250 €, |
| 5. Festsetzung des Zwangsgeldes
(Art. 56 PAG) | 8 bis 75 €, |
| 6. Anwendung unmittelbaren Zwangs
zur Durchsetzung eines vorausgehenden
Verwaltungsakts der Polizei
(Art. 58 PAG) | 25 bis 1 250 €, |
| 7. Anwendung unmittelbaren Zwangs
ohne vorausgehenden Verwaltungsakt
der Polizei (Art. 58 PAG) | 20 bis 1 250 €, |
| 8. Androhung der Zwangsmittel,
soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt
verbunden ist, durch den die Handlung,
Duldung oder Unterlassung aufgegeben
wird, und der Verwaltungsakt nicht
kostenfrei ist (Art. 59 PAG) | 13 bis 60 € |

§ 2

Auslagen

Mit den Gebühren nach § 1 sind die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 des Kostengesetzes abgegolten.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ² Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Polizeikostenverordnung (PolKV) vom 2. März 1994 (GVBl S. 177, BayRS 2012-1-1-2-I) außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 1 am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt die Gebühr für die

- | | |
|--|-------------------|
| 1. unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
(Art. 9 PAG) | 40 bis 10 000 DM, |
| 2. Sicherstellung
(Art. 25, 28 PAG) | 40 bis 2 500 DM, |
| 3. Verwertung, Unbrauchbarmachung oder
Vernichtung (Art. 27, 28 PAG) | 15 bis 500 DM, |
| 4. Ausführung der Ersatzvornahme
(Art. 55 PAG) | 50 bis 2 500 DM, |
| 5. Festsetzung des Zwangsgeldes
(Art. 56 PAG) | 15 bis 150 DM, |
| 6. Anwendung unmittelbaren Zwangs
zur Durchsetzung eines vorausgehenden
Verwaltungsakts der Polizei
(Art. 58 PAG) | 50 bis 2 500 DM, |
| 7. Anwendung unmittelbaren Zwangs
ohne vorausgehenden Verwaltungsakt
der Polizei (Art. 58 PAG) | 40 bis 2 500 DM, |
| 8. Androhung der Zwangsmittel,
soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt
verbunden ist, durch den die Handlung,
Duldung oder Unterlassung
aufgegeben wird, und der
Verwaltungsakt nicht kostenfrei ist
(Art. 59 PAG) | 25 bis 120 DM. |

München, den 13. November 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

9210-2-W

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 16. November 2000

Auf Grund von

- Art. 7, 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136),
- § 73 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2214), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. Februar 2000 (BGBl I S. 141),
- § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (BGBl III 9232-4), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2214),

erlassen das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), geändert durch Verordnung vom 2. April 1999 (GVBl S. 145), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) von dem Verbot, im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 29 Abs. 2 StVO Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen zu betreiben, soweit sie Erlaubnisbehörden sind (§ 31 StVO),“

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

cc) Im neuen Buchstaben d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) von allen übrigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit das Staatsministerium des Innern als oberste Straßenverkehrsbehörde das für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller bestimmt (§ 46 Abs. 2 Satz 1 StVO).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a“ die Worte „und b“ angefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b und c“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c und d“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat oder in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

„f) von dem Verbot, im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 29 Abs. 2 StVO Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen zu betreiben, soweit sie Erlaubnisbehörden sind (§ 31 StVO),“

bb) Die bisherigen Buchstaben f bis j werden Buchstaben g bis k.

cc) In Nummer 2 Buchst. a wird nach der Klammer angefügt:

„wobei das Landratsamt bei geringer Bedeutung einer Veranstaltung im Einzelfall die örtliche Straßenverkehrsbehörde für zuständig erklären kann, wenn diese dies beantragt.“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, c, g, h, i, j und k die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll,“

bb) In Buchstabe d werden nach den Worten „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e“ die Worte „und f“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. diese als Fußgänger zu betreten (§ 18 Abs. 9 Satz 1 StVO),“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5 die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll;
2. für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 2a die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat oder in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Buchstaben b und c eingefügt:

„b) von dem Verbot, Rennen mit Kraftfahrzeugen zu veranstalten, soweit sie Erlaubnisbehörden sind (§ 29 Abs. 1 StVO),

c) von dem Verbot, im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 29 Abs. 2 StVO Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen zu betreiben, soweit sie Erlaubnisbehörden sind (§ 31 StVO),“

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben d und e.

cc) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (§ 41 StVO), Richtzeichen (§ 42 StVO) oder Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) auf den in Nummer 5 genannten Straßen angeordnet sind.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Absatz 1 Nr. 5“ die Worte „und 6“ eingefügt.

5. Es wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Fahrerlaubnisbehörden nach § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (§ 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung).“

6. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „ausgenommen“ das Wort „die“ ein- und nach dem Wort „Verkehrsflughäfen“ folgende Worte angefügt:

„München und Nürnberg“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

München, den 16. November 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-17-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Achten und der Neunten Änderung
des Regionalplans der Region
Donau-Wald (12)**

Vom 9. November 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Niederbayern die Achte Änderung und die Neunte Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-17-U, und - zuletzt - der Siebten Änderung vom 10. August 1999, GVBl S. 379) für verbindlich erklärt.

Die Achte Änderung betrifft die Schwerpunktsetzung in Teil B - Fachliche Ziele, und die Neunte Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Die Änderungen des Regionalplans sind bei den kreisfreien Städten Passau und Straubing sowie bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Dezember 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2000 in Kraft.

München, den 9. November 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

7803-1-E

Berichtigung

Die Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 31. August 1999 (GVBl S. 394) wird wie folgt berichtigt:

1. In 1.2.1 Betriebslehre - 3. Semester;
statt 5 Wochenstunden 7 Wochenstunden,
2. in 1.2.2 Unternehmensführung und Rechnungswesen, 3. Semester;
statt 6 Wochenstunden 4 Wochenstunden,
3. in der Fußnote **) sind die Worte „zusätzlich zu den ...“ durch die Worte „innerhalb der ...“ zu ersetzen.

München, den 14. November 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im Auftrag

Wolfram S c h ö h l , Ltd. Ministerialrat

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134